



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 10.01.2023

Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG)

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Diese Zielvorgabe wurde bundesweit verfehlt. Nach Presseberichten wird bislang nur ein Teil der Verwaltungsleistungen digital angeboten (Quelle: Frankfurter Rundschau, Stadtausgabe vom 23.12.2022, S. 14). In einem Grußwort der Landesregierung wird ausgeführt, dass die Umsetzung des OZG „nur als Gemeinschaftsaufgabe zwischen Bund, Land, Gemeinden, Städten und Landkreisen gelingen“ kann. Die beiden zuständigen Ministerien – Inneres und Digitalministerium – „arbeiten an der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Hessen“ → <https://ozg.hessen.de/ueber-uns/grusswort>. Bislang sind in Hessen 483 von 695 Verwaltungsleistungen im Rahmen der OZG-Umsetzung digitalisiert.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das OZG in der geltenden Fassung verpflichtet Bund und Länder bis zum 31.12.2022 sämtliche Leistungen der Verwaltung über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Das OZG selbst ist nicht befristet und wirkt demnach über den 31.12.2022 hinaus fort. Die Digitalisierung der Verwaltung ist und bleibt eine Dauer- und Querschnittsaufgabe für Politik und Verwaltung.

Für die Umsetzung des OZG haben sich Bund und Länder angesichts der Komplexität und der Herausforderungen des Vorhabens im sog. Digitalisierungsprogramm Föederal zu einem arbeitsteiligen Vorgehen entschieden. Nach dem Prinzip „Einer für Alle“ (EfA) wird die Bearbeitung von festgelegten Themenfeldern auf einzelne Länder verteilt, so dass nicht jedes Land die OZG-Leistungen eigenständig parallel erarbeiten muss. Dabei wird ein Online-Antragsverfahren durch ein Land federführend entwickelt und an zentraler Stelle für weitere Länder zur Nachnutzung betrieben. Zuständig für die technische Realisierung und die Bereitstellung für die übrigen Länder bzw. ihre Kommunen ist das jeweilige themenfeldverantwortliche Land. Hessen hat die Federführung in den Themenfeldern „Steuern und Zoll“ sowie „Mobilität und Reisen“ übernommen und unterstützt zusätzlich einige Länder mit der Umsetzung einzelner EfA-Leistungen (z.B. Bürgergeld).

Unabhängig hiervon hat das hessische OZG-Umsetzungsprojekt die Umsetzung eigener Landes- und Kommunalleistungen hessenweit zentral gesteuert, koordiniert und finanziert. Über die Mitnutzung von Onlineverfahren, die nach dem EfA-Prinzip hergestellt und betrieben werden, entscheiden in Hessen die jeweils fachlich verantwortlichen Ministerien. Sie entscheiden auch darüber, ob für einzelne Verwaltungsleistungen rechtliche, faktische oder wirtschaftliche Gründe vorliegen, wonach der digitale Zugang zu den Verwaltungsleistungen nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche wichtigen Verwaltungsdienstleistungen werden im Rahmen der OZG-Umsetzung in Hessen bislang nicht angeboten?

Das OZG definiert nicht, was unter „wichtigen“ Verwaltungsleistungen zu verstehen ist. Zur Beantwortung der Frage wird auf den Beschluss des IT-Planungsrates 20/2022 vom 02.05.2022 sowie das Dokument „Priorisierte EfA-Leistungen im föderalen Programm“ verwiesen → <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2022-20>. In Hessen werden daraus diejenigen Leistungen noch nicht angeboten, die durch die federführenden Länder bislang noch nicht zur Mitnutzung bereitgestellt wurden, die sich derzeit noch in der eigenständigen hessischen Entwicklung befinden oder die als nicht umsetzungsrelevant eingestuft und daher depriorisiert wurden. Von den EfA-Leistungen, die verfügbar sind und von den Ländern bereitgestellt werden, werden in Hessen zum Stand 31.12.2022 z.B. die Leistungen „Digitaler Bauantrag“ und „Wohngeld digital“ nicht angeboten. Zu den Gründen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) verantwortet als Federführer des OZG-Themenfeldes Mobilität und Reisen die Umsetzung der drei EfA-Leistungen „Führerschein“, „Fahrtenschreiber“ sowie „Personenbeförderungsgenehmigung“. Innerhalb dieses Leistungsspektrums wurden nach Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Bundesministerium für Digitales und Verkehr 34 von 90 Leistungen aus dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (Leika) als nicht umsetzungsrelevant eingestuft. Die restlichen 56 Leistungen aus dem Leistungsspektrum wurden umgesetzt.

Frage 2. Welches sind die Gründe für die bislang fehlende Umsetzung des OZG in den unter Frage 1 genannten Bereichen?

Die 34 nicht umgesetzten Leika-Leistungen wurden in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzungsrelevant (u.a. zu geringe Fallzahlen) ausgewiesen. Die unter das EfA-Vorhaben „Digitaler Bauantrag“ fallenden Verwaltungsleistungen werden auf Grund landesspezifischer Regelungen unter der Verantwortung des HMWEVW eigenständig umgesetzt; der Go-Live ist nach aktueller Planung für Juli 2023 vorgesehen. Das EfA-Verfahren Wohngeld wird ab Juni 2023 volldigitalisiert – nebst Schnittstellenanbindung in das Fachverfahren – bei den Wohngeldbehörden implementiert, die Umsetzung für die kommunale Ebene wurde durch das Land übernommen.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass die technische Bereitstellung von Onlinediensten durch das federführende Land nicht zwingend bedeutet, dass auch der flächendeckende Rollout in die übrigen Länder bis Ende des Jahres 2022 erfolgte. Für den Rollout einer (EfA-)Leistung sind neben finanziellen und organisatorischen auch technische und juristische Fragestellungen zu berücksichtigen. Zusätzlich ist die Verfügbarkeit von Ressourcen vor allem auf Ebene der kommunalen Vollzugsstellen (z.B. Fahrerlaubnisbehörden, Ausländerbehörden) erforderlich. Diese Verantwortlichkeiten sind durch das mitnutzende Land nicht steuerbar.

Frage 3. Bis zu welchem Zeitpunkt plant die Landesregierung, sämtliche Verwaltungsdienstleistungen im Rahmen der OZG-Umsetzung in Hessen anzubieten?

Der OZG-Umsetzungskatalog des Bundes, an dem sich auch der hessische OZG-Umsetzungskatalog orientiert, wird kontinuierlich validiert, sodass der Umfang aller OZG-relevanten Leistungen der deutschen Verwaltung noch nicht abschließend erfasst ist. In monatlichen Aktualisierungen werden Leistungen ergänzt oder sie entfallen. Nicht durch Hessen umzusetzen sind daraus Verwaltungsleistungen, die ausschließlich im Vollzug von Bundesbehörden liegen und daher vom Bund umzusetzen sind, oder die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht oder noch nicht vollständig digitalisiert werden können. Diese und ggf. weitere Hinderungsgründe können im Einzelnen erst nach eingehender Normenanalyse festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund kann ein Zeitpunkt nicht genannt werden, zu dem in Hessen sämtliche relevante Verwaltungsleistungen durch den Bund, die Länder und die Kommunen digital angeboten sein werden.

Frage 4. Welche Probleme traten in der Vergangenheit bei der Zusammenarbeit zwischen Bund, Land, Gemeinden, Städten und Landkreisen hinsichtlich der OZG-Umsetzung auf?

Die digitale Transformation der Verwaltung, die durch das OZG angestoßen wurde, ist ein umfassendes Modernisierungsprojekt. Mit der Realisierung von Online-Antragsverfahren nach dem EfA-Prinzip wurde methodisch, technisch, juristisch und organisatorisch Neuland betreten; bei der dargelegten arbeitsteiligen Umsetzung des OZG müssen die föderalen Strukturen, das Ressortprinzip sowie die kommunale Selbstverwaltung beachtet werden. Unterschiedliche Regelungen zu Datenschutz, Barrierefreiheit oder Schriftformerfordernis erfordern einen tiefgreifenden Abstimmungsbedarf und das Suchen nach gemeinsamen technischen und organisatorischen Lösungen.

Dementsprechend wurden in einem ersten Schritt verbindliche Regelungskompetenzen und Kommunikationswege aufgebaut. Der IT-Planungsrat bildet ein zentrales strategisches Gremium, um im vorgegebenen Rahmen des IT-Staatsvertrags die Digitalisierung der Verwaltung zu steuern. Er bedient sich für die operative Umsetzung und das Controlling seiner Beschlüsse der Föderalen IT-Kooperation (FITKO).

Für die Inanspruchnahme der Konjunkturmittel des Bundes mussten bspw. die notwendigen Vertragswerke etabliert und die verwaltungsorganisatorischen Prozesse zu Beantragung, Abruf und Bewirtschaftung der Mittel geschaffen werden, um klare finanzielle Verantwortlichkeiten sicherzustellen.

In der praktischen OZG-Umsetzung in den hessischen Themenfeldern „Mobilität und Reisen“ und „Steuern und Zoll“ sowie im hessischen OZG-Umsetzungsprojekt treten in Zusammenarbeit mit den föderalen Ebenen keine Probleme auf. Besondere Herausforderungen bestehen in beiden Themenfeldern insofern, als der Verwaltungsvollzug auf kommunaler Ebene liegt und die Kommunen entsprechend einzubinden sind. Im Themenfeld „Steuern und Zoll“ ist dies bei der Digitalisierung der Gewerbesteuerbescheide der Fall, im Themenfeld Mobilität bei allen drei EfA-Leistungen. Es besteht die größte Herausforderung in der kommunalen Selbstverwaltung, die die Entwicklung von EfA-Angeboten aufgrund der Vielzahl zu berücksichtigender kommunaler Besonderheiten mannigfaltig macht.

Frage 5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die unter Frage 4 aufgeführten Probleme zu lösen?

Inzwischen wurden bundesweit einheitliche Lösungen für vergabe- und datenschutzrechtliche Probleme gefunden. Einheitliche Mindeststandards sowie einheitliche Betriebs- und Supportkonzepte konnten über Gremien des IT-Planungsrats verbindlich für alle EfA-Projekte geregelt werden. Zwischen Bund und Ländern wurden effektive Kommunikationsstrukturen aufgebaut, zudem haben sich regelmäßige Austauschformate unter den Ländern untereinander bewährt und auch Arbeitsgremien innerhalb der eingerichteten Themenfelder wurden geschaffen, wodurch ein reibungsloser Austausch sowohl organisatorisch als auch technisch möglich ist. Hessen hat sich auf allen Ebenen an der Lösungsfindung beteiligt.

Von Beginn an hat Hessen die Kommunen intensiv in die OZG-Umsetzung eingebunden und umfangreiche finanzielle, organisatorische und technische Unterstützungsleistungen mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart. Es finden regelmäßige Austauschformate mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden statt. Als Schnittstelle zwischen den Kommunen und dem Land wurde eine Koordinierungsstelle „OZG Kommunal“ eingerichtet, in der die kommunalen Spitzenverbände mit vier Personen vertreten sind. Diese fungiert als zentrale Ansprechstelle für die Kommunen in allen Belangen der OZG-Umsetzung, sodass die Kommunikation zwischen Land und den Kommunen gewährleistet ist. Mit Hilfe von hessischen Pilotkommunen und Pilotkommunen aus den übrigen Ländern sowie der kommunalen Spitzenverbände konnten in der praktischen Umsetzung weitere Kommunikationswege etabliert werden, um die kommunalen Projekte erfolgreich voranzutreiben.

Frage 6. Bestehen in hessischen Kommunen im Rahmen der Umsetzung des OZG einheitliche Standards?

Frage 7. Falls Frage 6 unzutreffend: Aus welchen Gründen fehlen diese einheitlichen Standards?

Frage 8. Falls Frage 6 unzutreffend: Plant die Landesregierung, auf eine Umsetzung einheitlicher Standards im Rahmen der Umsetzung des OZG hinzuwirken?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bund hat im Rahmen seiner Regelungskompetenzen technische Standards insbesondere zur IT-Sicherheit sowie hinsichtlich des Portalverbunds und der benötigten IT-Basisdienste, die fachunabhängig die elektronische Abwicklung einer Verwaltungsleistung unterstützen, indem sie Funktionen für die Identifikation und Authentisierung oder den Versand von Nachrichten (Nutzerkonten für natürliche und juristische Personen) anbieten, geschaffen. Daneben stehen die Anwendungen der FITKO, wie z.B. das Föderale Informationsmanagement (FIM), allen Behörden in Deutschland zur Verfügung.

Im Rahmen der Umsetzung von EfA-Projekten wird sich unterschiedlicher Standards bedient. Diese reichen von IT-Standards bis hin zu standardisierten Anbindungsverfahren sowie Standardschnittstellen in die gängigen Softwareanwendungen für die weitere Bearbeitung durch die Sachbearbeitung. Über die Landesregierung wird den hessischen Kommunen das Online-Gateway für die Beteiligung am Portalverbund und die Nutzerkonten für natürliche und juristische Personen zur Verfügung gestellt. Basisdienste für das elektronische Bezahlen sind bundesweit verfügbar.

Daneben stellt das Land den Kommunen Standard-Online-Lösungen zur Verfügung, die unter Beteiligung von kommunalen Fachleuten aus den jeweiligen Fachbereichen auf der Plattform civento durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum ekom21 – KGRZ Hessen entwickelt wurden. Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung können die Kommunen über die mögliche Nachnutzung dieser Standardlösungen und die Verwendung der Basis- und Bezahl-dienste eigenständig entscheiden.

Wiesbaden, 30. Juni 2023

Peter Beuth